

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VON DEKPOL STEEL SP. Z O.O.**

gelten ab dem 07/03/2022

I. [Hintergrundinformationen]

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (weiter auch: „AGB“) finden Anwendung auf Verträge, die mit DEKPOL STEEL spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Pinczyn, Anschrift: ul. Gajowa 31, 83-251 Pinczyn, eingetragen in das Unternehmerregister durch das Amtsregister Danzig - Nord in Danzig unter der Nummer im Landesgerichtsregister: KRS 0000816536. weiter in den AGB als „Lieferant“ genannt, abgeschlossen werden. Das Subjekt, mit dem der Lieferant einen Vertrag abschließen wird bzw. abgeschlossen hat, wird „Empfänger“ genannt und der Lieferant und der Empfänger gemeinsam „Parteien“ oder je nach dem Hintergrund einzeln „Partei“ genannt.
2. Sooft in den AGB der Begriff „Vertrag“ verwendet wird, wird damit ein Kaufvertrag, ein Liefervertrag bzw. ein anderer von den Parteien abgeschlossener Vertrag verstanden, aufgrund dessen sich der Lieferant verpflichtet, dem Empfänger das Zubehör für Baumaschinen aus dem Angebot des Lieferanten (weiter „Zubehör“ genannt) zu liefern.
3. Die AGB können vom Lieferanten jederzeit geändert werden. Als Änderung wird sowohl die Einführung von Änderungen in die vorliegenden AGB, als auch die Aufhebung von AGB und die Einführung von neuen verstanden. Die Änderungen sind für den Empfänger ab Zustellung der geänderten AGB oder ab Veröffentlichung auf der Website des Lieferanten (je nach dem, was früher erfolgt ist) bindend. Die geänderten AGB finden Anwendung auf Aufträge des Empfängers, die nach Zustellung der geänderten AGB oder ab Veröffentlichung auf der Website des Lieferanten (je nach dem, was früher erfolgt ist) erteilt werden.
4. Die AGB haben Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen des Empfängers.
5. Die AGB finden Anwendung auf jeden Vertrag, auch wenn sie in nicht als Anlage genannt werden.
6. Mit der Erteilung des Auftrags oder Annahme des Angebotes des Lieferanten akzeptiert der Empfänger vollumfänglich die AGB, es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

II. [Vertragsabschluss und -inhalt]

1. Es wird angenommen, dass das dem Empfänger vom Lieferanten unterbreitete Handelsangebot innerhalb von 7 Tagen gültig ist.
2. Zum Vertragsabschluss kommt es, wenn der Empfänger einen Auftrag schriftlich bzw. elektronisch erteilt und der Lieferant diesen Auftrag in elektronischer Form bestätigt hat. Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer E-Mail-Bestätigung von beiden Parteien.
3. Der Vertrag kann auch die Form einer schriftlichen Handelsvereinbarung oder eines Verhandlungsprotokolls annehmen, sofern da alle wesentlichen zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen enthalten sind und im Namen des Lieferanten durch ordnungsgemäß zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigte Personen unterzeichnet werden.
4. Aufgrund des Vertrags verpflichtet sich der Lieferant, das Zubehör aus dem Handelsangebot des Lieferanten herzustellen, an den Empfänger zu übergeben und die Eigentumsrechte am Zubehör an

Dekpol Steel Sp. z o.o.

den Empfänger zu übertragen und der Empfänger verpflichtet sich, das Zubehör entgegenzunehmen und den festgelegten Preis zu der vereinbarten Fälligkeitsfrist an den Lieferanten zu zahlen.

5. Der Empfänger ist nicht berechtigt, die aus diesem Vertrag folgenden Rechte an Dritte ohne die Zustimmung des Lieferanten abzutreten.
6. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Empfängers, für das Zubehör zu zahlen, abhängig zu machen.
7. Der Lieferant erklärt, dass die Präsentation des Zubehörs auf der Website bzw. im Katalog des Lieferanten kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Zivilgesetzbuches ist und lediglich hinweisenden Charakter hat. Die Fotos des Zubehörs dienen der Veranschaulichung und das tatsächliche Aussehen und die Farbe von den Fotos abweichen können.
8. Der Lieferant behält sich das Recht vor, bestimmte technische Parameter und das Aussehen des Zubehörs in seinem Handelsangebot zu ändern.

III. [Übergabe und Entgegennahme des Zubehörs]

1. Der Lieferant liefert das Zubehör an den von den Parteien vertraglich vereinbarten Ort. Falls nicht anders vereinbart wird, hat der Lieferant das Zubehör dem Empfänger nach dem Grundsatz FCA INCOTERMS 2020 zu liefern.
2. Die im Vertrag genannten Lieferfristen sind voraussichtliche Fristen.
3. Die Lieferfristen und sonstige Vertragsbedingungen können auch nach dem Vertragsabschluss geändert werden, insbesondere infolge höherer Gewalt und anderer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Umstände und infolge Änderung der Marktverhältnisse und aktueller Handelsbedingungen bei Subjekten, mit denen der Lieferant im Bereich der Vertragserfüllung kooperiert. Über die Änderung der Lieferfrist und sonstiger Vertragsbedingungen wird der Empfänger unverzüglich informiert.
4. Jegliche Nutzen und Lasten in Bezug auf das Zubehör sowie die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung gehen auf den Empfänger zum Zeitpunkt der Übergabe an den Empfänger bzw. einen vom Empfänger genannten Dritten über.
5. Der Empfänger übernimmt das Zubehör vom Lieferanten an dem vertraglich vereinbarten Ort. Die Übernahme wird im Übernahmeprotokoll, Lieferschein oder einem anderen Nachweis der Übergabe festgestellt, die von beiden Parteien unterzeichnet werden und alle bei der Übernahme getroffenen Vereinbarungen enthalten.
6. Falls der Ort der Übergabe das Werk des Lieferanten ist:
 - a) Der Empfänger ist verpflichtet, spätestens 2 Tage vor der geplanten Übergabe des Zubehörs dem Lieferanten die Angaben über die zur Übernahme bevollmächtigte Person mitzuteilen (Vorname, Name, Kennzeichen) und dem Lieferanten die Vollmacht der genannten Person zur Abnahme des Zubehörs vom Werk des Lieferanten vorzulegen. Die Übergabe des Zubehörs im Werk des Lieferanten kann vom Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen, vorausgesetzt, dass der genaue Zeitpunkt der Übergabe mit dem Lieferanten vorher vereinbart wird.

- b) Der Empfänger ist verpflichtet, das Zubehör bei der Übergabe auf seine Vollständigkeit, seinen technischen Zustand und Dokumente, die vertragsgemäß bei der Übergabe auszuhändigen sind, zu prüfen.
 - c) Der Empfänger bzw. der zur Übernahme des Zubehörs Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Grundsätze der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Werk des Lieferanten zu beachten.
 - d) Der Empfänger haftet für die Verladung des Zubehörs und trägt die damit verbundenen Kosten.
7. Falls das Zubehör an den vom Empfänger genannten Ort geliefert wird:
- a) Jegliche Nutzen und Lasten in Bezug auf das Zubehör sowie die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung gehen auf den Empfänger zum Zeitpunkt der Übergabe des Zubehörs an den Beförderer.
 - b) Der Empfänger trägt alle Kosten für die Lieferung des Zubehörs an die im Auftrag genannten Orte oder an zwischen den Parteien vereinbarte Orte, einschließlich Kosten der zusätzlichen Sicherung des Zubehörs beim Transport.
 - c) Die Information über die notwendige zusätzliche Sicherung des Zubehörs beim Transport oder andere Forderungen in Bezug auf den Transport des Zubehörs hat der Empfänger dem Lieferanten spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu übermitteln.
 - d) Vor der Bestätigung der Abnahme des Zubehörs auf dem Lieferschein ist der Empfänger verpflichtet, das Zubehör auf die bei den Produkten dieser Art übliche Weise zu überprüfen, insbesondere, ob das Zubehör (sofern nicht verpackt) oder die Verpackung (sofern verpackt) keine mechanischen Beschädigung aufweist, die auf den Transport zurückzuführen sind. Sollte der Empfänger festgestellt haben, dass es beim Transport zum Verlust bzw. zur Beschädigung des Zubehörs kam, ist er verpflichtet, alle Tätigkeiten vorzunehmen, die zur Feststellung der Verantwortung des Beförderers führen und seine Einwände in das Dokument, vom dem im Abs. 5 gesprochen wird, einzutragen; ansonsten wird angenommen, dass das Zubehör einwandfrei übernommen wird.
 - e) Der Empfänger ist für die Gewährleistung einer sicheren Entladungsstelle sowie für die Entladung des Zubehörs zuständig und trägt die Entladungskosten.
8. Der Mitarbeiter des Empfängers, der das Zubehör entgegennimmt, ist ein Vertreter des Empfängers, der zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung im Name des Lieferanten bevollmächtigt ist. Falls der Mitarbeiter des Empfängers verweigert, eine Willenserklärung abzugeben bzw. entgegenzunehmen, wird ein Protokoll angefertigt, der vom Mitarbeiter des Lieferanten unterzeichnet wird, wobei die dort festgestellten Umstände und Vereinbarungen für den Empfänger bindend sind.
9. Der Empfänger übernimmt alle Kosten, die dem Lieferanten infolge der unbegründeten Verweigerung der Abnahme des Zubehörs entstanden sind, darunter die Kosten der Lagerung, des wiederholten Transportes, der Versicherung usw..

IV. [Preis]

- 1. Die vertraglich vereinbarten Preise des Zubehörs, darunter die Preise in der als Anlage zum Vertrag beigefügten Preisliste oder im Katalog sind als Nettopreise zu verstehen, die um die gesetzliche Steuer auf Waren und Dienstleistungen gemäß geltenden Vorschriften erhöht werden.

Dekpol Steel Sp. z o.o.

2. Falls der Preis in EUR angegeben ist und die Zahlung in PLN erfolgt, wird der Nettopreis in EUR in PLN nach dem Wechselkurs [...] vom Tag der Ausstellung der Rechnung mit ausgewiesener MwSt. umgerechnet, es sei denn die Parteien haben anderes vereinbart. Der Preis wird gemäß Bestimmungen des vorangehenden Satzes umgerechnet und anschließend um die anfallende MwSt. vom Tag der Ausstellung der Rechnung mit ausgewiesener MwSt. erhöht.
3. Falls der Preis in EUR angegeben ist und die Zahlung auch in EUR erfolgt, wird der Nettopreis in EUR um die anfallende MwSt. in EUR erhöht, die in PLN nach dem durchschnittlichen Wechselkurs der Nationalbank Polens vom Arbeitstag, der dem Tag der Ausstellung der Rechnung mit ausgewiesener MwSt. vorangeht, umgerechnet wird.
4. Der Empfänger zahlt dem Lieferanten den Preis für das Zubehör aufgrund einer vom Lieferanten ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung mit ausgewiesener MwSt. oder eines anderen Buchungsbelegs (z.B. Proforma-Rechnung) innerhalb der dort genannten Frist.
5. Falls die Kosten für die Herstellung des Zubehörs zwischen dem Vertragsabschluss und dem Tag der Lieferung des Zubehörs ansteigen, insbesondere infolge:
 - a) Anstiegs der Preise von: Rohstoffen, Zwischenprodukten, Elementen für die Herstellung des Zubehörs oder
 - b) Anstiegs der Transportkosten, Arbeitskosten usw. oder
 - c) Änderung der Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Steuerrechts, Wechselkursschwankungen oder
 - d) Anstiegs von sonstigen Kosten, die einen direkten bzw. indirekten Einfluss auf die Produktionskosten haben,
 - e) Vorliegens von Umständen höherer Gewalt,

behält sich der Lieferant das Recht vor, den Preis des Zubehörs entsprechend zu verändern, jedoch ausschließlich im Bereich des Anstiegs des Wertes der o.g. Kostenfaktoren.

In dem o.g. Fall erfolgt die Änderung des Vertrags im Bereich der Änderung des Preises des Zubehörs durch die an den Empfänger übermittelte Mitteilung über die Änderung des vertraglich vereinbarten Preises. Diese Mitteilung hat mindestens in elektronischer Form zu erfolgen und ist wirksam mit der Zustellung an den Empfänger. Der Lieferant ist auf Wunsch des Empfängers verpflichtet, die Preisänderung zu begründen.

6. Sollten die Parteien vereinbart haben, dass die Preise des Zubehörs aufgrund der dem Vertrag beigefügten Preisliste festgelegt werden, ist der Lieferant berechtigt, die Preise in der Preisliste in Bezug auf die Änderung der Preise von Stahl alle Vierteljahre während der Dauer des Vertrags, für welchen die Preisliste angefertigt wurde, zu revidieren (falls die vorläufige Unveränderlichkeit der Preise in der Preisliste vereinbart wird, ist der Lieferant berechtigt, die Preise nach Ablauf des Zeitraums für die Unveränderlichkeit der Preise zu revidieren). Die Preisrevision hat nach MEPS zu erfolgen, jedoch nur im Fall, dass der Preisindex für Stahl um mehr als $\pm 3\%$ im Verhältnis zu dem Preisindex zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Preisliste geändert wird. Der Lieferant hat einen Vorschlag mit aktualisierten Preisen nicht später als fünf (5) Tage vor jeder geplanten Einführung der aktualisierten Preise zu übersenden. Das Recht auf die Preisrevision und der vertragliche Vorbehalt der Unveränderlichkeit der in der Preisliste angegebenen Preise schließen das im Abs. 5 genannte Berechtigung nicht aus.
7. In den im Abs. 5 und 6 genannten Fällen stellt der Lieferant eine berichtigende Rechnung für den Empfänger zum Nachweis der Preisänderung aus.

8. Der Empfänger hat den Preis auf das jeweils auf der Rechnung genannte Konto des Lieferanten zu überweisen. Die Zahlung des Preises erfolgt am Tag der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten.
9. Der Empfänger berechtigt den Lieferanten zur Ausstellung der MwSt. ohne Unterschrift des Empfängers.
10. Der Lieferant kann die Lieferung des Zubehörs von einer Vorauszahlung, einem Vorschuss oder einer anderen Sicherung seitens des Empfängers abhängig machen und haftet nicht für den Verzug beim Transport des Zubehörs, sofern der Empfänger keine entsprechende Sicherung nachweist.
11. Falls der Preis nicht termingerecht gezahlt wird, ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung von gesetzlichen Verzugszinsen für jeden Verzugstag und eine Vorauszahlung auf den bereits erteilten Auftrag zu verlangen und die Durchführung eines weiteren Auftrags einzustellen. Unabhängig von dem Obigen hat der Empfänger dem Lieferanten alle nachgewiesenen Kosten der Forderungseinziehung zurückzuerstatten.
12. Der Lieferant behält sich das Eigentumsrecht am Zubehör vor, solange der vollständige Preis vom Empfänger nicht gezahlt wird.
13. Die Einreichung einer Reklamation befreit den Empfänger nicht von der Pflicht, den Preis für das Zubehör termingerecht zu zahlen.
14. Der Empfänger ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Lieferanten gegen die Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Empfänger zu verrechnen.

V. [Dokumentation und geistige Eigentumsrechte]

1. Der Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Planungs- und technische Unterlagen, jegliche Daten, Zeichnungen, Modelle, Muster, Entwürfe, Spezifikationen, Know-How, die vom Lieferanten in Rahmen der Vertragserfüllung genutzt werden, das Eigentum des Lieferanten sind. Der Lieferant überträgt auf den Empfänger weder Rechte noch Nutzen aus dem geistigen Eigentum des Lieferanten. Während der Vertragsdauer und nach der Vertragsauflösung darf der Empfänger die Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen oder andere geistige Eigentumsrechte des Lieferanten weder nutzen noch nutzen lassen. Für den Verstoß gegen dieses Verbot hat der Empfänger eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 Euro für jeden Verstoß zugunsten des Lieferanten zu zahlen.
2. Falls der Lieferant den Vertragsgegenstand gemäß Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern und anderen Vorgaben, die vom Empfänger bereitgestellt werden, herstellt, haftet der Empfänger vollumfänglich für die daraus resultierenden Folgen, insbesondere garantiert dem Lieferanten, dass durch die Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes die Schutzrechte Dritter insbesondere aufgrund des geistigen Eigentums nicht verletzt werden. Der Lieferant ist gegenüber dem Empfänger nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Erfüllung des Vertrags vom Lieferanten aufgrund der vom Empfänger bereitgestellten Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern und anderen Vorgaben die Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
3. Falls ein Dritter einen Anspruch aufgrund seines Schutzrechtes gegen den Lieferanten geltend macht, insbesondere einen Anspruch auf die Einstellung der Zuwerdung, der die Notwendigkeit der Einstellung der Vertragserfüllung oder Verhinderung des Versands des auf Basis der oben genannten Angaben hergestellten Vertragsgegenstandes auslöst, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag mit dem Empfänger unter Ausschluss jeglicher Verantwortung gegenüber dem Empfänger zurückzutreten, ohne die Begründetheit der Ansprüche bewerten zu müssen. Die bereits bei der Vertragserfüllung entstandenen Kosten sind dem Lieferanten vom Empfänger zurückzuerstatten. In jedem o.g. Fall

verpflichtet sich der Empfänger, den Lieferanten von Ansprüchen Dritter freizustellen (Freistellung von der Leistungspflicht) und den eventuell dadurch beim Lieferanten entstandenen Schaden zu ersetzen.

VI. [Haftung des Lieferanten]

1. Die vollumfängliche Haftung des Lieferanten für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags, sowie die deliktische Haftung in Bezug auf einen und alle Verstöße ist auf 100% des Nettowertes des Zubehörs, mit dessen Transport der Schadenseintritt verbunden ist, beschränkt.
2. Der Lieferant haftet ausschließlich für tatsächliche Schäden, unter Ausschluss des entgangenen Gewinns und der Folgeschäden.
3. Der Lieferant haftet nicht für die Mängel des Zubehörs, die infolge der Herstellung des Zubehörs gemäß den vom Empfänger bereitgestellten Unterlagen oder infolge der vom Empfänger in die Unterlagen eingeführten Änderungen oder Präzisierung der Unterlagen durch den Empfänger entstanden sind.
4. Beim Verzug des Empfängers bei der Abnahme des Zubehörs ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% Gesamtnettowertes des nicht abgenommenen Zubehörs, für jeden Verzugstag zu berechnen. In dem o. g. Fall ist der Lieferant berechtigt, zusätzliche Kosten, die infolge des Verzugs bei der Abnahme des Zubehörs entstanden sind, insbesondere zusätzliche Kosten der Beförderung und Lagerung des Zubehörs dem Empfänger in Rechnung zu stellen. Im Fall, wenn der Verzug des Empfängers bei der Abnahme des Zubehörs länger als 3 Tage ist, ist der Lieferant berechtigt, von dem nicht erfüllten Vertragsteil zurückzutreten. Beim Rücktritt vom Auftrag nach den in den Absätzen oben genannten Regeln hat der Lieferant dem Empfänger eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen, die vom Eintritt des Verzugs bis zur Zustellung einer Erklärung über den Rücktritt berechnet wird oder eine Vertragsstrafe für den Rücktritt von der Durchführung eines Teils des Auftrags in Höhe von 10% des Gesamtnettowertes des nicht erfüllten Vertragsteils.

VII. [Höhere Gewalt]

1. Der Lieferant haftet nicht für den Verzug bei der Erfüllung oder für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und verletzt dadurch nicht die Bestimmungen der AGB oder sonstige für die Parteien bindende vertragliche Bestimmungen, sofern der Verzug bzw. die Nichterfüllung von dem Lieferanten nicht zu vertreten sind (darunter u.a. behördliche Maßnahmen, Krieg, Unruhen, Brand, Explosion, Hochwasser, extreme Witterungsbedingungen, gesetzliche Vorschriften im Bereich des Importes oder Exportes, verhängte Embargos, Streiks, Arbeitsstreitigkeiten, Verhinderung bzw. Verzug bei der Zustellung von Rohstoffen, Halbfertigprodukten, Komponenten, die für die Herstellung des Zubehörs oder Arbeitsleistung erforderlich sind).
2. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, nach eigenem Ermessen, die Vertragserfüllung zu verzögern oder vom Vertrag im ganzen oder teilweise zurückzutreten, ohne zusätzliche Kosten zu tragen und haftet nicht für den Schaden, der infolge der Nichterfüllung des Vertrags eingetreten ist, wovon der Empfänger unverzüglich informiert wird.
3. Bei Veränderungen in den Wirtschafts-, Handels-, Finanz- und politischen Beziehungen, die von den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorauszusehen waren und ein wesentliches Ungleichgewicht der Vertragsverhältnisse zur Folge haben, verpflichten sich die Parteien, die Vertragsbedingungen neu zu verhandeln, um das vertragliche Gleichgewicht wiederherzustellen.

VIII. [Garantie]

Dekpol Steel Sp. z o.o.

ul. Gajowa 31 • 83-251 Pinczyn • tel. +48 58 560 10 67 www.dekpolsteel.pl

NIP 592 22 79 622 • Regon 385001797 • Nr KRS 0000816536

1. Der Lieferant garantiert, dass das Zubehör den von den Parteien vereinbarten vertraglichen technischen Spezifikationen entspricht. Der Lieferant haftet nicht für die Eignung des Zubehörs für einen anderen, als der von den Parteien ausdrücklich in der genehmigten Spezifikation des Zubehörs vereinbarte Zweck.
2. Der Lieferant haftet gegenüber dem Empfänger aufgrund der Garantie nach den Grundsätzen im Garantieschein, der zum Zeitpunkt der Übergabe des Zubehörs dem Empfänger ausgehändigt wird.
3. Der Lieferant erteilt für das Zubehör eine Garantie von 12 Monaten ab dem Verkaufstag, unter Vorbehalt der Garantie für Adapter, Zahnlaschen und Schare, die als Elemente, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, von der Garantie ausgeschlossen sind.
4. Die Haftung des Lieferanten aufgrund der erteilten Garantie umfasst nur Mängel, die auf das verkaufte Zubehör allein zurückzuführen sind.
5. Die Garantie umfasst die Beseitigung von Mängeln am verkauften Zubehör.
6. Die Rechte aufgrund der Garantie berücksichtigen nicht auf das Recht des Empfängers, die Rückerstattung des entgangenen Gewinns und der in Zusammenhang mit den Mängeln getragenen Kosten oder die Bereitstellung eines Ersatz-Zubehörs während der Reparatur zu verlangen.
7. Der Lieferant ist von Haftung aufgrund der erteilten Garantie in folgenden Fällen freigestellt:
 - a) Beschädigung des Zubehörs infolge unsachgemäßer Entladung, Lagerung Bedienung, Wartung oder Nutzung,
 - b) Beschädigung infolge Überlastung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Zubehörs,
 - c) Beschädigungen infolge eines Unfalls, an dem das Zubehör oder ein damit verbundenes Gerät teilnahm,
 - d) Beschädigung infolge Umstände, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind,
 - e) natürlicher Verschleiß des Zubehörs, als auch Beschädigungen, die keinen Einfluss auf den Betrieb des Gerätes haben, wie Dellen oder oberflächige Kratzen,
 - f) jegliche vom Empfänger vorgenommenen Konstruktionsänderungen, die mit dem Lieferanten in Schriftform nicht vereinbart wurden und jegliche Reparaturen oder Veränderungen, die von unbefugten Personen, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten durchgeführt wurden, Beschädigungen infolge des Einsatzes von nicht originellen Ersatzteilen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu diesem Einsatz,
 - g) fehlende Möglichkeit, das Zubehör zu identifizieren oder kein gültiger Garantieschein (d.h. mit Unterschrift des Lieferanten, Verkaufsdatum, ohne Streichungen oder Berichtigungen, die durch unbefugte Personen vorgenommen wurden). Die Zweitschrift des Garantiescheins kann auf einen schriftlichen Antrag und nach Vorlage des Kaufbelegs durch den Empfänger ausgestellt werden.
8. In Rahmen der Verträge, die gemäß den vorliegenden AGB abgeschlossen werden, ist die Haftung des Lieferanten aufgrund der Gewährleistung ausgeschlossen.

IX. [Reklamationen]

1. Der Empfänger ist verpflichtet, die Reklamation unverzüglich, jedoch nicht später als binnen 72 Stunden nach Feststellung des Mangels am Zubehör schriftlich oder elektronisch
2. an die Adresse des Lieferanten ul. Gajowa 31, 83-251 Pinczyn / E-Mail: kj@dekpol.pl zu melden, um den Verfall der Garantierechte zu vermeiden. Die Reklamationsmeldung hat auf einem Formular zu

Dekpol Steel Sp. z o.o.

erfolgen, das dem Garantieschein als Anlage beigefügt ist. Der Empfänger ist verpflichtet, den Garantieschein in Kopie beizufügen. Überdies hat der Empfänger der Reklamationsmeldung auch soweit möglich Unterlagen beizufügen, die die Verifizierung der Reklamation ermöglichen (z.B. Bilder des beschädigten Zubehörs).

3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Empfänger innerhalb von 5 Werktagen nach Zustellung der ordnungsgemäßen Reklamationsmeldung zu kontaktieren und mit dem Empfänger die Weise und die Frist der Mangelbeseitigung zu vereinbaren. Der Lieferant kann dem Empfänger auch die Anleitung zur weiteren Nutzung des Zubehörs zusenden.
4. Sollte der Lieferant festgestellt haben, dass eine der Voraussetzungen für den Ausschluss seiner Haftung aufgrund der Garantie vorliegt, hat er dem Empfänger mitzuteilen, dass ihm keine Rechte aus der Garantie zustehen.
5. Sollte der Lieferant unbegründet zu einer Reparatur in Rahmen der Garantie aufgefordert werden, werden die damit verbundenen Kosten vom Empfänger getragen.
6. Nachdem der Empfänger einen zu beanstandeten Mangel festgestellt hat, soll er auf die Nutzung des mangelhaften Zubehörs verzichten und alle Vorgaben des Lieferanten in Bezug auf Nutzung beachten. Die Nutzung des mangelhaften Zubehörs den Vorgaben des Lieferanten entgegen hat den Verfall von Rechten aus der Garantie zur Folge.
7. Die Wahl der Weise, wie der Mangel beseitigt wird, wird vom Lieferanten getroffen.
8. Der Empfänger ist verpflichtet, das Zubehör zum Austausch oder zur Reparatur an den vom Lieferanten genannten Ort auf eigene Kosten zu liefern. Der Empfänger ist verpflichtet, das Zubehör frei von Schmutz (ansonsten werden dem Empfänger die Reinigungskosten in Höhe von 500 PLN netto in Rechnung gestellt) und gesichert vor Entstehung weiterer Mängel beim Transport zu liefern. Nach der Beseitigung des Mangels wird das Zubehör an die vom Empfänger genannte Adresse auf Kosten des Empfängers zurückgeschickt, es sei denn die Parteien im Laufe des Reparaturverfahrens anders vereinbaren.

X. [Rücktritt vom Vertrag]

1. Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls es sich erweist, dass der Empfänger nicht fähig ist, den Kaufpreis zu zahlen oder seine Zahlungsfähigkeit begründete Zweifel weckt oder falls gegenüber dem Empfänger ein Antrag auf Streichung aus dem Unternehmerregister gestellt wurde oder er bereits gestrichen wurde. Im Fall, wenn die Erfüllung von Verpflichtungen durch den Empfänger gemäß Bestimmungen des Vertrags innerhalb einer im Vertrag streng festgesetzten Frist erfolgen soll, ist der Lieferant im Fall eines Verzugs bei der Erfüllung dieser Verpflichtung vom Empfänger jeweils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Empfänger eine Nachfrist für die Erfüllung von Verpflichtungen festzusetzen.
2. Falls kein abweichender Vorbehalt vorliegt, kann der Lieferant das Rücktrittsrecht, von dem in diesem Punkt und in anderen Bestimmungen dieser AGB gesprochen wird, innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme der Information zur Begründung des Rücktritts in Anspruch nehmen.

XI. [Geheimhaltungspflicht]

Der Empfänger hat alle allgemein unbekanntes Informationen über den Lieferanten („vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, insbesondere die dem Empfänger

bereitgestellten technischen Unterlagen (darunter, jedoch nicht ausschließlich Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Kostenvoranschläge, Handelsangebote, Daten, Bearbeitungen und sonstiges Material, das der Lieferant dem Empfänger in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung übermittelt hat); Know-How des Lieferanten, sonstige Informationen jeglicher Art über den Lieferanten oder Subjekte aus der Kapitalgruppe des Lieferanten, deren Kunden, Vertragspartner, Empfänger, Lieferanten, Mitglieder der Geschäftsführung, Leiter, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater, Vertreter und Konsultanten, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die das Betriebsgeheimnis des Lieferanten sein können. Der Empfänger ist verpflichtet, alle Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Dritte, die mit diesen Informationen vertraut gemacht werden zur analogen Geheimhaltung zu verpflichten und die Beachtung dieser Pflicht zu beaufsichtigen. Der Empfänger verpflichtet sich, die o.g. Informationen während der Vertragsdauer und 5 Jahre nach Beendigung der Vertragserfüllung durch den Lieferanten streng geheim zu halten (gegenüber Dritten nicht offenlegen). Beim Verstoß des Empfängers oder anderer Personen, die mit den vertraulichen Informationen vom Empfänger (auch unabsichtlich) vertraut gemacht werden, gegen die o.g. Bestimmungen verpflichtet sich der Empfänger, eine Vertragsstrafe zugunsten des Lieferanten in Höhe von 100.000,00 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) für jeden Verstoß zu zahlen.

XII. [Personenbezogene Daten]

1. Die Regeln für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Empfängers, als der natürlichen Person, durch den Lieferanten sind in der Anlage zu den AGB - „**Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Empfängers**“ enthalten.
2. Die Regeln für die Verarbeitung vom Lieferanten der personenbezogenen Daten von Personen, deren Daten vom Empfänger in Rahmen der Vertragserfüllung weiterleitet werden, sind in der Anlage zu den AGB - „**Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Ansprechpersonen, Bevollmächtigten und Vertreter**“ enthalten.
3. Der Empfänger verpflichtet sich, die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung an den Lieferanten weitergeleitet werden, über die Regeln der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Lieferanten zu informieren und an den Lieferanten nur personenbezogene Daten von Personen weiterzuleiten, in Bezug auf welche er die o.g. Informationspflicht erfüllt hat.
4. Die Änderung des Inhalts der Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, von denen im Abs. 1 und 2 oben gesprochen wird, bedarf nur einer einseitigen Erklärung des Lieferanten und der Übersendung der aktualisierten Version der Bestimmungen an den Empfänger auf dem elektronischen Weg an die E-Mail des Empfängers oder seines Vertreters bzw. per Einschreiben, per Einschreiben gegen Empfangsbestätigung oder per Kurierdienst. Im Fall der Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen, von der im Abs. 2 oben gesprochen wird, hat der Empfänger die aktualisierte Version an die betroffenen Personen unverzüglich zu übersenden.

5. Der Empfänger ist verpflichtet, die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, deren Daten der Empfänger an den Lieferanten in Rahmen der Vertragserfüllung weiterleitet, analog zu den Datenschutzbestimmungen aus Abs. 2 einzuführen.

XIII. [Schlussbestimmungen]

1. Die AGB und Verträge der Parteien unterliegen dem polnischen Recht.
2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Über jegliche Streitigkeiten aus dem Vertrag wird durch das für den Sitz des Lieferanten zuständige ordentliche Gericht entschieden.
4. Unabhängig von den in den AGB vorbehaltenen Vertragsstrafen kann der Lieferant einen Schadensersatz, der den Betrag dieser Vertragsstrafen übersteigt, nach allgemeinen Grundsätzen geltend machen.
5. Einen wesentlichen Bestandteil der AGB stellen folgende Anlagen dar:
 - Datenschutzbestimmungen: Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Empfängers, der natürliche Person ist
 - Datenschutzbestimmungen: Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Ansprechpartner, Vertreter, Bevollmächtigten des Empfängers
 - Reklamationsformular

ANLAGE NR. 1 ZU DEN AGB Datenschutzbestimmungen: Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Empfängers, der natürliche Person ist:

1. Der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten ist der Lieferant.
2. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten gemäß geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (weiter: „DSGVO“ genannt) und gemäß poln. Datenschutzgesetz vom 10. Mai 2018.
3. Die personenbezogenen Daten des Empfängers werden vom Lieferanten zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 - 1) Abschluss und Erfüllung des Vertrags, aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO;
 - 2) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Lieferanten (z.B. steuerrechtliche Verpflichtungen) aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO;
 - 3) Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten, darunter Verteidigung oder Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen, aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO;
4. Die personenbezogenen Daten des Empfängers, die in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verarbeitet werden, werden während der gesamten Vertragsdauer und nach Vertragsauflösung oder -ablauf gemäß einschlägigen Vorschriften (einschl. poln. Gesetz vom 29. August 1997 Abgabenordnung und poln. Gesetz über das Rechnungswesen vom 29. September 1994) oder innerhalb des Zeitraums, der für die Sicherung von etwaigen Ansprüchen erforderlich ist, gespeichert.
5. In Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen dem Empfänger die in der DSGVO vorgeschriebenen Rechte zu: darunter: Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten, Recht auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf Einspruch, auf Widerruf der Einwilligung jederzeit, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Diese Rechte haben keinen absoluten Charakter und können Einschränkungen aufgrund geltender Rechtsvorschriften unterliegen. Zwecks Inanspruchnahme dieser Rechte melden Sie sich beim Verantwortlichen für personenbezogene Daten.
6. Falls festgestellt wird, dass der Lieferant die Daten unrechtmäßig verarbeitet, hat der Empfänger das Recht, eine Beschwerde beim Aufsichtsorgan einzureichen, dessen Leiter der Vorsteher der Datenschutzbehörde mit Sitz in Warschau ist.
7. Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig, aber ist erforderlich für die Vertragserfüllung, darunter für die Erfüllung gegenseitiger Leistungen und etwaige Geltendmachung von Ansprüchen.
8. Die personenbezogenen Daten des Empfängers werden in Papierform und in elektronischer Form gespeichert und verarbeitet.

9. Die personenbezogenen Daten des Empfängers können gegenüber den Mitarbeitern des Lieferanten, den Subjekten aus der Kapitalgruppe Dekpol, die Dienstleistungen zugunsten von Dekpol Steel erbringen (u.a. Personaldienste, IT) und anderen aufgrund und in Grenzen geltender Rechtsvorschriften bevollmächtigten Subjekten, darunter Organen und staatlichen Behörden (z.B. Finanzamt in Bezug auf die steuerlichen Verpflichtungen) offengelegt werden.
10. Personenbezogene Daten werden an Drittländer oder an internationale Organisationen nicht übermittelt.
11. Der Kontakt mit dem Verantwortlichen für personenbezogene Daten in Sachen der personenbezogenen Daten ist unter rodo@dekpól.pl möglich.

ANLAGE NR. 2 ZU DEN AGB Datenschutzbestimmungen: Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Ansprechpartner, Vertreter, Bevollmächtigten des Empfängers

Aus Rücksicht auf geltende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (weiter: „**DSGVO**“), stellen wir Ihnen Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von Dekpol Steel spółka z ograniczoną odpowiedzialnością erhoben werden, bereit. Die unten dargestellten Informationen weisen auf die wichtigsten Fragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf die Rechte natürlicher Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, hin.

1. Verantwortlicher

Der Verantwortliche für personenbezogene Daten ist Dekpol Steel spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Pinczyn („**Verantwortlicher**“).

2. Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Der Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten, die er von seinen Geschäftspartnern oder direkt von betroffenen natürlichen Personen erhält. Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere: Vorname und Name, Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon), Arbeitsort und -stelle.

3. Zweck und Dauer der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Der Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten zwecks Wahrung von berechtigten Interessen des Verantwortlichen (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), die insbesondere Folgendes umfassen:

- 1) Ermöglichung des Kontakts in Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung von Verträgen, die zwischen den Geschäftspartnern des Verantwortlichen und dem Verantwortlichen abgeschlossen werden. In diesem Bereich werden die Daten während der gesamten Dauer der einzelnen Verträge oder bis zum Abschluss von Verhandlungen verarbeitet;
- 2) Feststellung, Geltendmachung oder Verteidigung vor Ansprüchen - bis zum Erlöschen der Ansprüche, darunter auch Ansprüche seitens der Staatskasse, sofern Verhandlungen, von denen in lit. a) gesprochen wird, vor dem Vertragsabschluss beendet werden.

4. Freiwilligkeit bei der Angabe von Daten

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig, aber ist für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags erforderlich. Ihre personenbezogenen Daten werden von Ihrem Arbeitgeber oder Vollmachtgeber erhoben, der Ihre Daten als Daten seiner Vertreter, Bevollmächtigten oder Ansprechpartner für den Verantwortlichen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder Verhandlungen zwecks Vertragsabschlusses übermittelte. Falls Sie mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind, melden Sie sich in erster Linie bei Ihrem Arbeitgeber bzw. Vollmachtgeber, der uns Ihre Daten übermittelt hat.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Der Verantwortliche nimmt Dienste von Dritten in Anspruch und, sofern dies für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen oder Wahrnehmung von Aufgaben des Verantwortlichen erforderlich ist, übermittelt erforderlichenfalls personenbezogene Daten natürlicher Personen. Das findet insbesondere gegenüber folgenden Subjekten statt:

- 1) Anbieter von IT-Diensten und IT-Lösungen,

- 2) Vermittler bei der Erfüllung von Verträgen (Auftragnehmer, Anbieter von Postdiensten und Kurierdiensten),
- 3) Subjekte, die Abwicklungs-, Zahlungs- und Inkassodienste anbieten (z.B. Fakturierungssystem, System zur Erfassung des Dokumentenumlaufs),
- 4) Subjekte, die Beratungsdienste anbieten (z.B. Rechts- und Finanzkanzleien),
- 5) Subjekte, die zur Erhebung von Daten aufgrund von Vorschriften berechtigt sind, darunter Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden oder sonstige öffentliche Organe und Einrichtungen.

Bei der Weiterleitung von personenbezogenen Daten legen wir großen Wert darauf, dass Subjekte, an welche die Daten übermittelt werden, zuverlässig sind und hohen Standard nicht nur der Dienstleistungen, sondern auch hohen Datenschutzstandard und die Vertraulichkeit der Daten anbieten. Zu diesem Zweck werden entsprechende Verträge zur Gewährleistung der Sicherheit der übermittelten Daten abgeschlossen.

Wenn die Daten von uns an Drittländer übermittelt werden (d.h. mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes), wird von uns verlangt, dass diese Subjekte ein hohes Datenschutzniveau, die Erfüllung von europäischen Datenschutznormen gewährleisten und entsprechende Verträge auf Basis von Mustervertragsklauseln im Bereich des Datenschutzes, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, abgeschlossen haben. Die Daten werden zur automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling nicht genutzt.

6. Rechte natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Jede Person, deren Daten verarbeitet werden, hat folgende Rechte:

- 1) Recht auf Auskunft, in dem durch Vorschriften der DSGVO genannten Umfang (Art. 15 DSGVO),
- 2) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- 3) Recht auf Löschung der Daten, sofern eine der in den Vorschriften der DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt wird (Art. 17 DSGVO),
- 4) Einschränkung der Verarbeitung von Daten in den durch Vorschriften der DSGVO genannten Fällen (Art. 18 DSGVO),
- 5) Einreichen einer Beschwerde beim Aufsichtsorgan, dessen Leiter der Vorsteher der Datenschutzbehörde ist (Art. 77 DSGVO),

Jede Person, deren Daten zum Zweck der Wahrung von berechtigten Interessen des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind berechtigt, einen Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Bei Zweifeln und in den Sachen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen kontaktieren Sie uns unter rodo@dekpol.pl oder an die Adresse: Dekpol Steel sp. z o.o., ul. Gajowa 31, 83-251 Pinczyn